

Österreichischer Gehörlosenbund
Waldgasse 13/2
1100 Wien
E-Mail: info@oeglb.at

ÖSTERREICHISCHER
GEHÖRLOSENBUND

öglb

Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien
per E-Mail

Betrifft: BKA-601.132/0001-V/4/2009
Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtegesetz geändert werden.

Der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) erlaubt sich, zu dem o.g. Entwurf nachstehende Stellungnahme zu erstatten.

Änderung des KommAustria-Gesetzes

3. Abschnitt

Förderungen

Digitalisierungsfonds, Ziele, Aufbringung der Mittel

Besondere Bestimmungen für die Richtlinien zur Fernsehfilmförderung

§ 27. (7)

Zusätzlich zu den Produktionskosten und über die in Abs. 5 und 6 genannten Höchstgrenzen hinaus, können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. „Herstellung einer Fassung für hör- oder sehbehinderte Personen;“

Vorschlag des ÖGLB:

1. „Herstellung einer **barrierefreien** Fassung **sowohl für hör- als auch** sehbehinderte Personen;“

Änderung des ORF-Gesetzes

1. Abschnitt

Einrichtung und öffentlich-rechtlicher Auftrag des Österreichischen Rundfunks

Besonderer Auftrag für ein Sport-Spartenprogramm

§ 4b.

Vorschlag des ÖGLB:

Es soll eine zusätzliche Bestimmung eingeführt werden, wonach auch über österreichische Sportler mit Behinderungen bzw. Bewerbe, an denen behinderte Sportler (Special Olympics, Paralympic Games, Deaflympics, etc.) teilnehmen, berichtet wird.

Weitere besondere Aufträge

§ 5. (2)

„Die Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) sollen nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass gehörlosen und gehörbehinderten Menschen das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der Anteil der für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich gemachten Sendungen durch geeignete Maßnahmen jährlich schrittweise gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2009 erhöht wird.“

Vorschlag des ÖGLB:

„Die **Sendungen** des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) sollen nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass gehörlosen und **hörbehinderten** Menschen der **barrierefreie Zugang zu den Sendungen ermöglicht** wird. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der Anteil der für **hör- und sehbehinderte Menschen barrierefrei** gemachten Sendungen durch geeignete Maßnahmen jährlich gegenüber dem Stand zum 31. Dezember des **abgelaufenen Jahres beginnend ab 2009 sukzessiv angehoben** wird.“

Anmerkung des ÖGLB:

Es muss jedenfalls gewährleistet werden, dass durch sukzessive Anhebung des barrierefreien Anteils die möglichst vollständige Barrierefreiheit d.h. 100%-iger Zugang zu den Sendungsinhalten erreicht wird. Ein verpflichtender Stufenplan, der die sukzessive Erhöhung von Untertitelquoten regelt, ist dabei unerlässlich.

Der ORF kündigte bei der Round Table Gesprächssitzung am 9. Dezember – bei der Vertreter der Behindertenorganisationen, darunter der ÖGLB, und der Generaldirektor des ORF anwesend waren – an, dass der Anteil der Untertitelung bis Ende 2010 auf 45 Prozent gesteigert und bis Ende 2011 rund 55 Prozent erreicht werden soll. Mit 55 Prozent ist aber ist noch lange keine Barrierefreiheit erreicht. Daher wird angeregt, den Vorschlag für den Untertitel-Stufenplan des ORF (bis 31.12.2011) bzw. des ÖGLB (bis 31.12.2014) in den Gesetzestext bzw. zumindest in die Erläuternden Bemerkungen einfließen zu lassen.

Untertitel-Stufenplan:

31.12.2009: 33 %

31.12.2010: 45 % (Erhöhung gegenüber 31.12.2009 um +12%)

31.12.2011: 55 % (Erhöhung gegenüber 31.12.2010 um +10%, d.h. 2010 = „abgelaufenes Jahr“)

31.12.2012: 70% (Erhöhung gegenüber 31.12.2011 um +15%)

31.12.2013: 85% (Erhöhung gegenüber 31.12.2012 um +15%)

31.12.2014: 100% (Erhöhung gegenüber 31.12.2013 um +15%)

3. Abschnitt Kommerzielle Kommunikation

Informationspflichten

§ 21 Abs. 1

„6c. zu den von der Geschäftsführung vorgelegten Plänen über den Ausbau des Angebots für hörgeschädigte und sehbehinderte Menschen;“

Vorschlag des ÖGLB:

„6c. zu den von der Geschäftsführung vorgelegten Plänen über den Ausbau des **barrierefreien** Angebots für **hör- und sehbehinderte Menschen**;“

Änderung des Privatfernsehgesetzes Bundesgesetz über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G)

Allgemeine Anforderungen an audiovisuelle Mediendienste

§ 30. (3)

„Audiovisuelle Mediendienste sollen schrittweise für hör- und sehbehinderte Personen zugänglich gemacht werden.“

Vorschlag des ÖGLB:

„Audiovisuelle Mediendienste sollen **jährlich** schrittweise für hör- und sehbehinderte Personen **barrierefrei** zugänglich gemacht werden.“

Erläuterungen Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

A) Zur Schaffung einer unabhängigen Medienbehörde:

„Geringfügige Adaptierungen sind im Bereich der Bündelung der zahlreichen Berichtspflichten vorgesehen, ebenso sollen die Fördermöglichkeiten des Fernsehfilmförderungsfonds geringfügig adaptiert werden (Förderung der internationalen Verbreitung, Förderung der Zugänglichmachung für Hör- und Sehbehinderte).“

Vorschlag des ÖGLB:

„Geringfügige Adaptierungen sind im Bereich der Bündelung der zahlreichen Berichtspflichten vorgesehen, ebenso sollen die Fördermöglichkeiten des Fernsehfilmförderungsfonds geringfügig adaptiert werden (Förderung der internationalen Verbreitung, Förderung der **barrierefreien Gestaltung für hör- und sehbehinderte Menschen**).“

4. Sonstige Auswirkungen:

„In sozialer Hinsicht ist hervorzuheben, dass die Richtlinie mit der Regelung des Art. 3c und dem diesbezüglichen Erwägungsgrund ausdrücklich das Recht von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben als untrennbar mit der Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Dienste verbunden anerkennt. In dieser Hinsicht sollen daher bei allen audiovisuellen Mediendiensten Gebärdensprache, Untertitelung, Audiobeschreibung und leicht verständliche Menüführung für

Hörgeschädigte und Sehbehinderte schrittweise ausgebaut werden. Die bereits beim ORF geregelte verstärkte Sicherstellung des Zugangs allein zu Informationssendungen reicht jedenfalls nicht mehr aus.“

Vorschlag des ÖGLB:

*„In sozialer Hinsicht ist hervorzuheben, dass die Richtlinie mit der Regelung des Art. 3c und dem diesbezüglichen Erwägungsgrund ausdrücklich das Recht von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen auf **Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben als untrennbar mit der Bereitstellung **barrierefreier** audiovisueller Dienste verbunden anerkennt. In dieser Hinsicht sollen daher bei allen audiovisuellen Mediendiensten Gebärdensprache, Untertitelung, **Audiodeskription für hör- und sehbehinderte Menschen sukzessive angehoben werden bzw. leicht verständliche Menüführung gestaltet werden**. Die bereits beim ORF geregelte verstärkte Sicherstellung des **barrierefreien** Zugangs allein zu Informationssendungen reicht jedenfalls nicht mehr aus.“*

Anmerkung des ÖGLB:

Es muss jedenfalls gewährleistet werden, dass durch sukzessive Anhebung des barrierefreien Anteils die möglichst vollständige Barrierefreiheit d.h. 100%-iger Zugang zu den Sendungsinhalten erreicht wird.

Erläuterungen

Besonderer Teil

Zu Art. 5 (Änderung des ORF-Gesetzes)

Zu Art. 5 Z 24 (§ 5 Abs. 2):

„Die Regelung dient der Umsetzung der sich aus Art. 3c der Richtlinie 2007/65/EG ergebenden Verpflichtung. Mit dieser Regelung soll - wie sich aus dem diesbezüglichen Erwägungsgrund ausdrücklich entnehmen lässt – anerkannt werden, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben untrennbar mit der Bereitstellung zugänglicher audiovisueller Dienste verbunden ist. Die Mittel, um dies zu erreichen, sollten unter anderem Gebärdensprache, Untertitelung, Audiobeschreibung und leicht verständliche Menüführung umfassen. Die neu eingefügte Bestimmung geht für die Beurteilung des schrittweisen Anstiegs des Anteils an für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglichen Angebots an Sendungen vom Stand zum Ende des Jahres 2009 aus, welcher sich aus dem Jahresbericht entnehmen lassen muss. Der ORF wird daher auch in Zukunft in seinem Jahresbericht gemäß § 7 die Höhe des bisher erreichten Anteils in den einzelnen Programmkategorien und aufgeschlüsselt nach der jeweiligen technischen Methode darzulegen haben und für künftige jährlich zu beurteilende Steigerungen an diesen „Ausgangsdaten“ zu messen sein. Die geltende Bestimmung, dass primär die Informationssendungen des Fernsehens für gehörlose und gehörbehinderte Menschen zugänglich sein sollen, bleibt davon unberührt, wengleich die Sicherstellung des Zugangs allein zu Informationssendungen nunmehr bei weitem nicht mehr ausreicht.“

Vorschlag des ÖGLB:

*„Die Regelung dient der Umsetzung der sich aus Art. 3c der Richtlinie 2007/65/EG ergebenden Verpflichtung. Mit dieser Regelung soll - wie sich aus dem diesbezüglichen Erwägungsgrund ausdrücklich entnehmen lässt – anerkannt werden, dass das Recht von Menschen mit Behinderungen und von älteren Menschen auf **Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben untrennbar mit der Bereitstellung **barrierefreier** audiovisueller Dienste verbunden ist. Die Mittel, um dies zu erreichen, sollten unter anderem Gebärdensprache, Untertitelung, **Audiodeskription** und leicht verständliche Menüführung umfassen. Die neu eingefügte Bestimmung geht **von der** Beurteilung des **sukzessiven** Anstiegs des Anteils an für **hör- und sehbehinderte Menschen barrierefreien** Angebots an Sendungen vom Stand zum Ende des **abgelaufenen** Jahres **beginnend ab 2009** aus, welcher sich aus dem Jahresbericht entnehmen lassen muss. Der ORF wird daher auch in Zukunft in seinem Jahresbericht gemäß § 7 die Höhe des bisher erreichten Anteils in den einzelnen Programmkategorien und aufgeschlüsselt nach der jeweiligen technischen Methode darzulegen haben und für künftige jährlich zu beurteilende Steigerungen an diesen „Ausgangsdaten“ zu messen sein. Die geltende Bestimmung, dass primär die Informationssendungen des Fernsehens für gehörlose und **hörbehinderte** Menschen **barrierefrei** sein sollen, bleibt davon unberührt, wengleich die Sicherstellung des **barrierefreien** Zugangs allein zu Informationssendungen nunmehr bei weitem nicht mehr ausreicht.“*

Anmerkung des ÖGLB:

Es muss jedenfalls gewährleistet werden, dass durch sukzessive Anhebung des barrierefreien Anteils die möglichst vollständige Barrierefreiheit d.h. 100%-iger Zugang zu den Sendungsinhalten erreicht wird. Dies erfordert einen verpflichtenden Stufenplan für die sukzessive Erhöhung der Untertitelquote.

Zu Art. 6 (Änderung des Privatfernsehgesetzes)

Zu Art. 6 Z 58 (§ 30):

„Die Zugänglichmachung von audiovisuellen Mediendiensten für hör- und sehbehinderte Personen soll insbesondere durch das Anbieten der einschlägig bekannten Hilfsmittel erfolgen, darunter etwa die Untertitelung, die Verdolmetschung in Gebärdensprache und die Audiodeskription. Die Steigerung soll schrittweise erfolgen; insbesondere ist auf die Bereitstellung der entsprechenden Fördermittel im Rahmen des Fernsehfilmförderungsfonds (vgl. § 27 Abs. 7 Z 1 KOG) bzw. der Richtlinien des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks zu verweisen.“

Vorschlag des ÖGLB:

„Die **barrierefreie Gestaltung** von audiovisuellen Mediendiensten für hör- und sehbehinderte Personen soll insbesondere durch das Anbieten der einschlägig bekannten Hilfsmittel erfolgen, darunter etwa die Untertitelung, die **Einblendung der Gebärdensprache** und die Audiodeskription. **Der Anteil der für hör- und sehbehinderte Menschen barrierefrei gemachten Sendungen soll durch geeignete Maßnahmen jährlich sukzessiv angehoben werden;** insbesondere ist auf die Bereitstellung der entsprechenden Fördermittel im Rahmen des Fernsehfilmförderungsfonds (vgl. § 27 Abs. 7 Z 1 KOG) bzw. der Richtlinien des Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und des Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks zu verweisen.“

Anmerkung des ÖGLB:

Es muss jedenfalls gewährleistet werden, dass die Vergabe von Lizenzen an Privatsender an die Barrierefreiheit geknüpft ist (im ersten Jahr sollten mindestens 5 % Anteil der Sendungen barrierefrei gestaltet werden) und durch sukzessive Anhebung des barrierefreien Anteils die möglichst vollständige Barrierefreiheit d.h. 100%-iger Zugang zu den Sendungsinhalten erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Präsidentin
Mag.^a Helene Jarmer

Generalsekretär
Ing. Lukas Huber

Wien, 28. Dezember 2009